

I. Einleitende Bemerkungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 3. März 1982 (Urschriftennummer 487) haben Frau Dr. Marianne Büchler-Schild, die Firma Hess AG und der Schweizerische Bankverein als Stifter die STIFTUNG KUNST HEUTE errichtet.
2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

II. Statuten

Artikel 1

Name

1.1. Unter dem Namen STIFTUNG KUNST HEUTE besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB.

Artikel 2

Sitz

2.1. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

Artikel 3

Zweck

3.1. Die STIFTUNG KUNST HEUTE bezweckt, einen wesentlichen Beitrag zur Dokumentation und Sammlung zeitgenössischer Kunst sowie zur Förderung künstlerischer Aktivitäten zu leisten.

Sie will jeweils neueste, noch nicht arrivierte Kunst – auch experimentelle Tendenzen und Strömungen – in ihren Anfängen erfassen und künstlerische Aktivitäten ermöglichen. Die Stiftung versteht ihre Tätigkeit als eigenständigen und unabhängigen Beitrag zur Ankaufspolitik von öffentlichen Institutionen und weiteren Stiftungen. Die von der Stiftung jeweils neu angekauften Werke werden sogleich Teil der Schenkung an das Kunstmuseum Bern, die im Jahr 2003 stattfand. Durch diese Schenkung und durch die Vereinbarung vom 24.11.05 wird die regelmässige Ausstellungs- und Vermittlungstätigkeit des Museums der Zugang zu einer grösseren Öffentlichkeit gewährleistet.

Das Hauptgewicht der Förderung liegt bei Werken von Schweizer Kunstschaaffenden.

3.2. Zur Erreichung des Zweckes wird eine Ankaufskommission berufen. Ihre Aufgaben sind in einem separaten Reglement festgehalten.

Artikel 4

Vermögen

4.1. Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch

- a) Beiträge von Stiftern und Gönnern
- b) Erträge des Stiftungsvermögens
- c) Schenkungen und Vermächtnisse Dritter etc.

Das Stiftungsvermögen darf zur Erreichung des Stiftungszweckes verwendet werden. Es ist Zins bringend anzulegen.

Artikel 5

Organe

5.1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Ankaufskommission und die Revisionsstelle.

5.2. Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer bezeichnen, der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss.

Artikel 6 Stiftungsrat

6.1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern.

6.2. Er wählt und konstituiert sich selbst.

6.3. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

6.4. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung der Vertretung.

6.5. Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

6.6. Die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrates und die Zeichnungsberechtigungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde zu melden.

6.7. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Statuten und Reglement sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Artikel 7 Ankaufskommission

7.1. Die Ankäufe und Förderungen der künstlerischen Aktivitäten werden durch eine unabhängige Ankaufskommission getätigt.

7.2. Der Stiftungsrat hat ein Reglement für die Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Ankaufskommission erstellt (Reglement für die Ankaufskommission vom ... November 2006).

7.3. Das Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden.

7.4. Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Artikel 8 Revisionsstelle

8.1. Der Stiftungsrat bezeichnet eine unabhängige Revisionsstelle. Diese prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögensanlage. Sie prüft insbesondere auch, ob das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist.

8.2. Über das Prüfungsergebnis verfasst die Revisionsstelle einen Bericht zuhanden des Stiftungsrats.

Artikel 9 Rechnungsführung

9.1. Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

9.2. Die vom Stiftungsrat genehmigte Jahresrechnung der Revisionsstellenbericht sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Jahresbericht innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Artikel 10

Änderung der Statuten

10.1. Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen.

Artikel 11

Aufhebung der Stiftung

11.1. Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

11.2. Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck Steuer befreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu.

11.3. Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

11.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.